



Einwohnergemeinde
Dorfstrasse 5
3929 Täsch

Telefon 027 / 966 46 66
Telefax 027 / 966 46 67

Erlass zur Änderung einer Planungszone

Änderung der Planungszone vom 30. August 2022 in Bezug auf die Höhenbeschränkung

Der Gemeinderat der Gemeinde Täsch gibt bekannt, dass er in seiner Sitzung vom 1. April 2025 beschlossen hat, gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie auf Art. 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG), eine Änderung der am 30. August 2022 beschlossenen Planungszone in Bezug auf die Höhenbeschränkung zu erlassen.

Planungsabsicht

Die Gemeinde Täsch hat, um den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, dem kantonalen Ausführungsgesetz sowie dem kantonalen Richtplan in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonen gerecht zu werden, einen Vorentwurf für ein Raumkonzept erarbeitet, welches der Bevölkerung im November / Dezember 2020 im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens nach Art. 33 kRPG vorgestellt wurde. Auf der Basis dieses Raumkonzeptes und der Rückmeldungen aus der Bevölkerung erarbeitet die Gemeinde gegenwärtig die Dokumente der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, zu der auch das Bau- und Zonenreglement gehört.

Um die weitere bauliche Entwicklung von Täsch in qualitativer Hinsicht in die gewünschte Richtung zu lenken, erachtete es der Gemeinderat im August 2022 als zweckmässig, über die rechtsgültige Bauzone – insbesondere über diejenigen Flächen, die gemäss Raumkonzept auch künftig innerhalb der Bauzone verbleiben sollen – eine Planungszone zu erlassen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass sich grössere Neu- und Umbauten zu Wohn-, Beherbergungs-, und Geschäftszwecken gut in die räumliche und soziale Dorfstruktur integrieren. Der entsprechende Planungszone-Erlass des Gemeinderates erfolgte am 30. August 2022.

Die in der Zwischenzeit erfolgte Entwicklung und die Weiterbearbeitung des Gesamtrevisions-Dossiers der Nutzungsplanung haben gezeigt, dass die verfügte Bestimmung in Bezug auf die Höhenbeschränkung gelockert werden und sich auf eine kleinere Bauzonenfläche beschränken kann. Es wird daher eine Änderung der Planungszone in Bezug auf die Höhenbeschränkung erlassen.

Planungszweck

Innerhalb der erlassenen Planungszone gelten für Neu- und Umbauten, die sowohl für die Wohnnutzung als auch für die touristische Bewirtschaftung, oder zur Nutzung im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs vorgesehen sind, im Hinblick auf eine gute Eingliederung in die Umgebung folgende Bedingung:

(1) Die Gebäude müssen die Anforderungen in Bezug auf die Einordnung und das Erscheinungsbild gemäss Art. 25 des kantonalen Baugesetzes (BauG) in besonderem Masse erfüllen. Die Gebäudehöhe darf max. 12.00 m OK Firstpfette betragen.

Für die übrige Bautätigkeit innerhalb der Planungszone gelten weiterhin die Vorschriften des gültigen Bau- und Zonenreglements von Täsch.

Planungszone (Perimeter)

Die von der Änderung der Planungszone in Bezug auf die Höhenbeschränkung betroffenen Gebiete sind auf dem von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Perimeterplan ersichtlich.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der geänderten Planungszone richtet sich nach der am 30. August 2022 erlassenen Planungszone, d.h. sie dauert bis zum 30. August 2027, höchstens jedoch bis zur reglementarischen Umsetzung des Planungszweckes. Sie wird mit der heutigen Publikation des Gemeinderatsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt rechtskräftig. Aus wichtigen Gründen kann die Planungszone von der Urversammlung um höchstens drei Jahre verlängert werden.

Öffentliche Auflage

Der Beschluss und der erläuternde Bericht liegen ab sofort während dreissig Tagen auf dem Gemeindebüro öffentlich auf. Interessierte Personen können während den Öffnungszeiten auf der Gemeindkanzlei Einsicht in das Aufgledossier nehmen. Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage der Gemeinde Täsch (www.gemeinde-taesch.ch) publiziert.

Einsprachen

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Änderung der Planungszone, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich (per Einschreiben) und unterzeichnet innert 30 Tagen ab dem Erscheinen der Publikation im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG).